

Anliegerbeiträge für Wirtschaftswege

Modell	Vorteile	Nachteile
Anhebung der Grundsteuer A	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlage vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Kostentransparenz - Priorisierung nach Erwartungshaltung der Anlieger zu befürchten - kein Einfluss der Betroffenen - Anhebung um hohen Betrag wegen notständlicher Situation - Nichtzweckbindungsprinzip von Steuern - Aktualität der Grundstücksgrößen notwendig = aufwändig
Erschließungsgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinfachung (z.B. bei Mehrfacherschließungen, Differenz nach Straßentypen überflüssig) - Gedanken des Flurbereinigungsverfahrens - möglich siehe Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> - unwahrscheinlich, dass alle Anlieger unter einen Hut zu bringen sind - keine Rechtsgrundlage bislang in Nordrhein-Westfalen - problematisch, wenn keine Beziehung zwischen Grundstücken und Straße vorhanden
Mehraufwendungen § 9 KAG	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlage vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - wird wenige Fälle treffen
Straßenbauverband / Wirtschaftswegerverband	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlage adäquat § 2 Wasser- und Bodenverbandsgesetz möglich (wird in Niedersachsen vollzogen) - Finanzierung durch Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt <u>und</u> einer Umlage - große Mitgliedszahl z.B. gesamte Außenbereichsbewohner macht die Umlage gering = Solidarprinzip - Vertretungsgremium Vorstand und Geschäftsführer legen die Priorisierung fest, damit Mitspracherecht der Betroffenen - Finanzierungsvorteile durch privatwirtschaftliches Handeln - Umlage ist zweckgebunden und gesetzlich verankert 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Rechtsgrundlage bislang in Nordrhein-Westfalen - Vertretungsgremium muss sich Kritik gefallen lassen

<p>Satzung nach § 8 KAG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlage vorhanden, aber nur für die Herstellung / Erweiterung und Verbesserung, nicht für die Unterhaltung von Straßen - Erfahrungen durch Innenbereichs-Satzung vordanden - freiwillige Vorablässe möglich mit Reduzierungsfaktoren (Finanzierung der Kommune) - Prioritätenliste nach Straßentyp möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung der Straßentypen oft schwierig - eine Offenlegung der Anteile Verbesserung / Unterhaltung interessant - schwierig: einheitlicher Vorteil im Sinne von § 8 Absatz 6 KAG bei Heterogenität der Grundstücke = oft extrem ungerecht - Gleichbehandlung mit Innenbereich unmöglich, denn Nutzer und Anlieger sind nicht im entferntesten im Außenbereich identisch - schwierig ist die Ermittlung der Nutzungsanteile, da oft nicht nutzungsadäquat, denn der Infrastrukturbedarf des Einzelnen ist im Außenbereich höher - die rein grundstücksbezogene Heranziehung kann den Wert des Anliegergrundstückes übersteigen z.B. bei Wald - keine gefestigte Rechtspraxis Klagerisiko ⇒ - bislang keine Abstimmung mit Satzungen anderer Kommunen in Nordrhein-Westfalen z.B. Velen Beteiligung der Außenbereichsbewohner nur mit 17 % - viele Einzelheiten zu regeln z.B. Tiefenbegrenzung, Eckgrundstücksvergünstigungen, Mehrfacherschließungen, Nutzungsarten - Umfang des umlagefähigen Aufwandes ist im Einzelnen strittig, z.B. die Notwendigkeit von Beleuchtung auf Hauptwirtschaftswegen, Pflaster ohne darunter liegende Schichten etc.
-----------------------------	---	--